

**Thüringer Landtag**

**5. Wahlperiode**

**Vorlage 5/**

zu Drucksache 5/3225

zu Drucksache 5/3224

zu Drucksache 5/3221

13.10.2011

## **ÜBERSICHT**

### **über geplante kommunalrelevante Änderungsanträge**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung  
- Drucksachen 5/3221/3224/3225 -**

**Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012  
- Drucksache 5/3221 -**

**Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landes-  
haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Thüringer  
Haushaltsgesetz 2012 - ThürHhG 2012 -)  
- Drucksache 5/3224 -**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzaus-  
gleichsgesetzes  
- Drucksache 5/3225 -**

Gemäß dem Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 8. September 2011 ist vereinbart, dass die Fraktionen ihre kommunalrelevanten Änderungsanträge zum Thüringer Haushaltsgesetz 2012 und zum Landeshaushaltsplan, zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und zum Thüringer Haushaltsbegleitgesetz bis zum 13. Oktober 2011 bei der Landtagsverwaltung einreichen, um den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich intensiv mit den vorliegenden Gesetzentwürfen der Landesregierung und den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände dazu beschäftigt und legt heute Vorschläge vor, die noch unter dem Vorbehalt der mündlichen Anhörung der kommunalen

Spitzenverbände im Haushalts- und Finanzausschuss am 10. November 2011 - verbunden mit der Hoffnung auf eine Klärung bisheriger unterschiedlicher Sichtweisen und Interpretationen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden - stehen. Zudem können die Ergebnisse der Novembersteuerschätzung Einfluss auf noch einzureichende Änderungsanträge nehmen.

Unter diesen Annahmen legt die Fraktion DIE LINKE nachfolgende Vorschläge zur Bewertung vor und würde sich über eine kritische Diskussion freuen. (im Folgenden Nrn. 1 bis 14)

Neben den Änderungsanträgen beabsichtigt die Fraktion DIE LINKE, auch Entschließungsanträge mit Relevanz für die Thüringer Kommunen zu formulieren. Wir würden uns freuen, auch hierzu die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände zu kennen. (Nrn. 15 und 16)

- 1. Die Finanzausgleichsmasse wird um 60.000.000 Euro erhöht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG). Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse dient der anteiligen Erhöhung der Schlüsselmasse für die Gemeinden und kreisfreien Städte um 45.000.000 Euro und der Schlüsselmasse für die Landkreise um 15.000.000 Euro gemäß dem üblichen Verteilungsschlüssel 75:25 (§ 7 ThürFAG) im Landeshaushalt in Kapitel 17 20.**

Begründung:

Die Finanzlage der Thüringer Kommunen ist äußerst angespannt. Die Missachtung der Vorgaben des Thüringer Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit fragwürdigen Berechnungsmethoden zur Angemessenheit der Finanzausstattung der Kommunen tragen dazu bei, dass sich die Situation verschlechtert. Deshalb ist es angeraten und für das Land finanziell möglich, die Finanzausgleichsmasse leicht zu erhöhen. Jeder zusätzliche Euro für die Thüringer Kommunen bedeuten eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und einen Beitrag zur Sicherung der vorgehalten Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Deckung der Mehrausgaben in Kapitel 17 20 in Höhe von 60 Millionen Euro erfolgt durch Erhöhung der Einnahmeansätze in Höhe von 6,65 Millionen Euro und Senkung der Ausgabeansätze in Höhe von 53,35 Millionen Euro in insgesamt 30 Titeln der Kapitel 17 02, 17 04, 17 05, 17 06, 17 14 und 17 16.

2. Die im System des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellten Mittel zur Realisierung der Aufgaben nach dem ThürKitaG werden vollständig zur Bewirtschaftung im Haushalt des zuständigen Kultusministeriums zugeführt. In diesem Zusammenhang wird auch der Fehler im KFA 2011 korrigiert, in dem die Mehrkosten in Höhe von 90 Millionen Euro für das neue Kita-Gesetz zu einem Viertel (22,5 Millionen Euro) den dafür nicht zuständigen Landkreisen gezahlt wurden. Somit reduziert sich die Finanzausgleichsmasse im ThürFAG um einen Betrag in Höhe von insgesamt 500.199.500 Euro. Die Veränderung inklusive der Korrektur bei der Kita-Finanzierung führt im Haushaltsplan zur Umsetzung der Mittel in Höhe 279.500.000 Euro aus der Schlüsselmasse für die Gemeinden und kreisfreien Städte (17 20/613 01), in Höhe von 22.500.000 Euro aus der Schlüsselmasse für die Landkreise (17 20/613 02), in Höhe von 4.800.000 Euro aus Erstattungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (17 20/633 06), in Höhe von 176.399.500 Euro aus den Landeszuschüssen zur Kindertagesbetreuung (17 20/633 07) und in Höhe von 17.000.000 Euro aus der Infrastrukturpauschale für Kinder gemäß § 21 ThürKitaG (17 20/883 10) in neue Titel im Einzelplan 04, Kapitel 04 04. § 24 ThürFAG wird aufgehoben.

Begründung:

Die Landesmittel zur Finanzierung der Kindertagesstätten werden durch unterschiedliche Ministerien in unterschiedlichen Einzelplänen bewirtschaftet. Dies mindert die Transparenz erheblich. Insbesondere die teilweise Berücksichtigung der Landeszuweisungen in den Schlüsselzuweisungen führt dazu, dass nicht nachvollzogen werden kann, wie viel Geld für die Aufgaben tatsächlich zur Verfügung steht. Zudem führen die Wirkungsmechanismen des Kommunalen Finanzausgleichs dazu, dass in den einzelnen Gemeinden nicht die Mittel in dem Umfang bereitstehen, in dem tatsächlich Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgabe entstehen. So erhalten die Gemeinden die Schlüsselzuweisungen in Abhängigkeit von ihrer eigenen Steuerkraft, wobei die tatsächlichen Aufwendungen für die Kindertagesstätten aber unberücksichtigt bleiben. Die Zahlungen des Landes für die Mehrkosten des neuen Kita-Gesetzes in Höhe von 90 Millionen Euro wurden bei einer bis dato akzeptierten Aufteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kommunen zu einem Viertel an die Landkreise gezahlt. Das hierdurch entstandene Missverhältnis soll nun korrigiert werden.

- 3. Die Mittel im Haushaltstitel für „Zuschüsse zu Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsbediensteter“ (17 20/633 11) werden vollständig in die Schlüsselmassen für Gemeinden und Landkreise im Verhältnis 75:25 umgesetzt. § 20 Abs. 3 ThürFAG wird aufgehoben.**

Begründung:

Die Zuschüsse hatten ihre sachliche Berechtigung in den 1990er Jahren, als die kommunale Selbstverwaltung neu praktiziert und erlebbar gestaltet werden musste. Damals bestand ein enormer Lernbedarf insbesondere unter den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern. Diese haben zwischenzeitlich die erforderlichen Sachkenntnisse erworben. Zusätzlich erhalten entsprechend der Stärke der im Landtag vertretenen Fraktionen die kommunalpolitischen Bildungsträger Mittel aus dem Landeshaushalt. Die kommunalpolitischen Bildungsangebote stehen allen kommunalpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen. Die ehrenamtlichen Mitglieder in den Gemeinderäten und Kreistagen haben einen Rechtsanspruch auf finanziellen Ausgleich der mit der Amtsausübung verbundenen Aufwendungen (Sockelbeträge und Sitzungsgelder), aus denen anfallende Kosten gedeckt werden sollen. Weil diese Erstattung auf dem Niveau des Jahres 1995 eingefroren sind, können diese Aufwendungen nicht vollständig getragen werden. Deshalb ist es sachgerecht, die bisher bereitgestellten Zuschüsse in die Schlüsselmasse für die Gemeinden und Landkreise zu integrieren, damit daraus Zuschüsse für Fortbildungsmaßnahmen erstattet werden können. Die Fortbildung hauptamtlicher Verwaltungsbediensteter erfolgt künftig analog zur Fortbildung von ehrenamtlichen Kommunalpolitikern.

- 4. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Veränderung des Ausgleichssatzes für die Berechnung der Schlüsselzuweisung wird nicht von 70 v.H. auf 80 v.H. erhöht, sondern von 70. v.H. auf 60 v.H. reduziert. In § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG wird die von der Landesregierung vorgeschlagene Angabe „80 vom Hundert“ durch die Angabe „60 vom Hundert“ ersetzt.**

Begründung:

Thüringen befindet sich in der Vorbereitung einer umfassenden Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform. Gegenwärtig haben die Thüringer Gemeinden die Möglichkeit, sich im Rahmen der Freiwilligkeitsphase mit benachbarten Gemeinden zu effizienteren Strukturen zusammenzuschließen. Die Erhöhung des Ausgleichssatzes ist gegenwärtig kontraproduktiv, weil der landespolitische Anreiz, leistungsfähigere gemeindliche Strukturen zu bilden, verloren geht. Einen größeren Anreiz würde eine Senkung des Ausgleichssatzes schaffen.

Zugleich wirkt sich die von der Landesregierung vorgeschlagene Erhöhung des Ausgleichssatzes nachteilig auf die Gemeinden aus, die im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen für den Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2011 die gemeindlichen Hebesätze an das Niveau der fiktiven Hebesätze (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG) angepasst haben. Gemeinden, die diese Anpassung bisher vermieden haben, bekommen aufgrund der Wirkungsmechanismen die fehlende Differenz künftig zu 80 v.H. über die Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Gemeinden, die die Anpassung vollzogen haben, können zwar höhere eigene Steuereinnahmen verzeichnen, bekommen aber einen erheblichen Teil durch die Wirkungsmechanismen des ThürFAG wieder rechnerisch abgezogen. Dieser Effekt würde sich durch die von der Landesregierung vorgeschlagene Erhöhung des Ausgleichssatzes noch verstärken.

5. **Das Land unterstützt in der Phase der Freiwilligkeit von Gemeindeneugliederungen die Bestrebungen der Gemeinden, effizientere Strukturen zu bilden, durch die Beibehaltung der finanziellen Förderung gemäß § 36 ThürFAG. Im von der Landesregierung vorgeschlagenen Gesetzentwurf wird die Nummer 10 gestrichen. Damit bleibt es bei der gegenwärtigen Regelung. Die Mittel hierfür werden künftig aus dem Landesausgleichsstock entnommen. Es wird ein Haushaltvermerk in Titel 17 20/613 04 eingefügt, dass aus dem Umfang des Landesausgleichsstocks ein Betrag in Höhe von bis zu 3.000.000 Euro für diesen Zweck zu verwenden ist.**

Begründung:

Die so genannte Fusionsprämie hat ein nicht unerhebliches Gewicht in den Diskussionen zu freiwilligen Neugliederungsmaßnahmen vor Ort hat. Das Land sollte deshalb im Rahmen der Freiwilligkeitsphase an diesem Instrument festhalten. Aufgrund der Haushaltslage des Landes ist es vertretbar, diese Förderung künftig aus dem Landesausgleichsstock zu finanzieren. Dieses ist auch vertretbar, da die Gemeinden und Städte selbst ein Interesse an leistungsfähigeren Strukturen in den Kommunen haben.

- 6. Im ThürFAG wird eine Regelung neu aufgenommen, wonach die Höhe der Kreisumlage in den einzelnen Landkreisen das Niveau des Haushaltsjahres 2011 nicht überschreiten darf. In § 30 ThürFAG ist ein Satz mit dem Wortlaut: „Die für das Haushaltsjahr 2012 festzusetzende Höhe der Kreisumlage darf die Höhe der für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzten Kreisumlage nicht überschreiten.“ eingefügt. Das Moratorium wird auf das Haushaltsjahr 2012 begrenzt.**

Begründung:

Die Kreisumlage soll den nicht gedeckten Finanzbedarf der Landkreise decken. Trotz einer fehlenden Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Landkreise in Thüringen finanzieren sich die Landkreise gegenwärtig zum erheblichen Teil über die kreisangehörigen Gemeinden. Zur Erhöhung der mittelfristigen Planungssicherheit der kreisangehörigen Gemeinden schafft das Land ein Moratorium zur Kreisumlage, die auf dem (prozentualen) Niveau des Haushaltsjahres 2011 des einzelnen Landkreises eingefroren wird.



7. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Einführung einer Finanzausgleichsumlage (§ 31 a ThürFAG) wird derart abgeändert, dass die Umlage erst dann zur Wirkung kommt, wenn eine Steuerkraft erreicht wird, die erheblich über dem landesweiten Durchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden liegt. Die Umlage wird nach der Höhe des den landesweiten Durchschnitt übersteigenden Niveaus gestaffelt. Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl mindestens das doppelte Niveau des landesweiten Durchschnitts übersteigt, führen 30 v.H. des übersteigenden Niveaus ab. Gemeinden, deren Steuerkraft den landesweiten Durchschnitt um das Dreifache übersteigt, führen 35 v.H. des übersteigenden Niveaus ab. Gemeinden, deren Steuerkraft den landesweiten Durchschnitt um das Vierfache übersteigt, führen 40 v.H. des übersteigenden Niveaus ab. Gemeinden, deren Steuerkraft den landesweiten Durchschnitt um mindestens das Fünffache übersteigt, führen 45 v.H. des übersteigenden Niveaus ab.

Begründung:

Die Einführung der Finanzausgleichsumlage nach dem Sächsischen Modell der „kommunalen Reichensteuer“ ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass es im Einzelfall Gemeinden gibt, die eine erheblich über dem landesweiten Durchschnitt liegende gemeindliche Steuerkraft aufweisen. Für diesen „Glücksfall“ sind die Gemeinden im Regelfall nicht selbst verantwortlich, vielmehr sind landespolitische oder historische Rahmenbedingungen ausschlaggebend für die Steuerzahlungen von meist einem Gewerbesteuerpflichtigen. Deshalb ist es begründbar, dass diese Gemeinden innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs auf horizontaler Ebene die übrigen Gemeinden des Freistaates an diesem „Glücksfall“ partizipieren lassen. Allerdings ist der von der Landesregierung vorgeschlagene Mechanismus, dass die Umlage bereits dann greift, wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl übersteigt, nicht sachgerecht. Hierunter würden beispielsweise nicht nur die beschriebenen „Ausreißer“ fallen, sondern auch die Gemeinden, die aufgrund eigener gemeindlicher Entwicklungsmaßnahmen dafür gesorgt haben, dass ein gesunder Branchenmix entstanden ist, der zu relativ stetigen und vergleichsweise hohen Gewerbesteuereinnahmen führt. Diese Gemeinden würden mit dem von der Landesregierung vorgeschlagenen Instrumentarium bestraft; was sich abschreckend auf andere Gemeinden auswirken würde, ebenfalls gleichartige Entwicklungsanstrengungen zu unternehmen.

8. Das Verfahren zur Gewährung von Bedarfszuweisungen wird derart weiter demokratisiert und transparenter ausgestaltet, dass die bisherige Gewährung von Bedarfszuweisungen auf Beschluss der Landesregierung in das geordnete Verfahren zur Gewährung von Bedarfszuweisungen eingebunden wird. Betroffen sind Antragsverfahren von Gemeinden, die eine (Teil-)Entschuldung aus Mitteln des Landesausgleichsstockes erhalten, ohne dass hierfür nachprüfbar Kriterien für die Bewilligung bestehen. Hierzu wird in § 27 ThürFAG ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt: „(2a) Darüber hinaus können Bedarfszuweisungen auf Antrag einer Gemeinde bewilligt werden, wenn hierdurch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wiederhergestellt wird. Die Bewilligung der Mittel bedarf der vorherigen Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss.“

Begründung:

Wiederholt hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren Mittel aus dem Landesausgleichsstock bereitgestellt, um Gemeinden zumindest teilweise zu entschulden. Die Bewilligung der Mittel auf Beschluss der Landesregierung ist weder in einem Gesetz noch in der dafür vorgesehenen Verordnung bestimmt. Insofern erfolgen die Bewilligungen ohne ausreichende demokratische Legitimation und entziehen sich zudem der demokratischen Kontrolle. Um diese Hemmnisse zu beseitigen, wird eine gesetzliche Regelung angestrebt, die dazu führt, dass Gemeinden mit einer außergewöhnlich hohen Verschuldungslage zumindest teilweise und in einem geordneten Verfahren entschuldet werden.

9. Das kommunale Haushaltsrecht wird derart geändert, dass der Haushalt künftig über einen Zeitraum von bis zu vier aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren erstellt werden kann. In § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürKO wird der Wortlaut „Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre“ durch den Wortlaut „Festsetzungen für bis zu vier aufeinander folgende Haushaltsjahre“ ersetzt. Infolge dieser Neuregelung wird in § 53 Abs. 3 ThürKO folgender Wortlaut angefügt: „Bei Festsetzungen von mehr als einem Jahr (§ 55 Abs. 1 Satz 2) hat der Ausgleich spätestens im letzten Jahr zu erfolgen.“ Die Änderungen werden im Haushaltsbegleitgesetz realisiert. Die ThürGemHV und die ThürGemHV-Doppik werden vom Verordnungsgeber entsprechend angepasst..

Begründung:

Das Prinzip der Jährlichkeit im kommunalen Haushaltsrecht ist nicht mehr zeitgemäß. Prozesse, in den Kommunen gestaltet werden müssen, sind meist mittel- und langfristig angelegt. Das Jährlichkeitsprinzip steht diesem modernen Anspruch entgegen. Bei einer Ausdehnung des Haushaltes auf maximal vier Kalenderjahre würde der bereits heute geltende Planungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden. Bereits heute ist es möglich, einen Haushalt für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu erstellen, wobei jedes Haushaltsjahr separat zu betrachten ist. Die Ausdehnung der Haushaltsaufstellung und der Wegfall des Jährlichkeitsprinzips sind bereits seit vielen Jahren im Bereich der Gebührenkalkulationen möglich und haben sich bewährt.

**10. Durch eine gesetzliche Neuregelung soll erreicht werden, dass so genannte rentierliche Investitionen gesondert zu betrachten sind. Als rentierlich gilt eine Investition dann, wenn im Ergebnis der Investition die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung eines Objektes, betrachtet auf die normative Nutzungsdauer, reduziert werden können, wobei der Kapitaldienst zu berücksichtigen ist. Die Kreditaufnahme für solche Investitionen kann durch die Kommunalaufsicht nicht versagt werden. In § 63 Abs. 2 ThürKO ist nach dem bisherigen Wortlaut folgender neuer Wortlaut anzufügen: „Satz 3 gilt nicht, wenn auf Antrag der Gemeinde die Rechtsaufsichtsbehörde Kredite zur Finanzierung rentierlicher Investitionen genehmigt. Als rentierlich gilt eine Investition, wenn durch deren Realisierung die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten mindestens in Höhe des Kapitaldienstes, gemessen am Zeitraum der normativen Nutzungsdauer, sinken.“ Die Änderungen werden im Haushaltsbegleitgesetz realisiert. Die ThürGemHV und die ThürGemHV-Doppik werden vom Verordnungsgeber entsprechend angepasst.**

Begründung:

Ein Problem vieler Kommunen ist, dass sie keine Kredite aufnehmen können, um einen Teil der vorhandenen kommunalen Infrastruktur zu modernisieren, um so die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen senken zu können. Gerade hier sind erhebliche Einsparpotentiale zu erwarten. Eine Verringerung der Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung führen zu einer Entlastung der Verwaltungshaushalte, die gegenwärtig unter besonderer Anspannung stehen.

**11. Das kommunale Wirtschaftsrecht wird derart reformiert, dass die Beteiligungen von Gemeinden und Landkreisen an Unternehmen in privater Rechtsform nicht nur einen Ertrag abwerfen „sollen“, sondern Ausschüttungen in Höhe der Verzinsung des Eigenkapitals an die kommunalen Haushalte pflichtig werden. In § 75 Abs. 1 ThürKO wird folgender Wortlaut angefügt: „Der Ertrag beträgt mindestens einen Prozentpunkt von der Verzinsung des Eigenkapitals.“ Die Änderungen werden im Haushaltsbegleitgesetz realisiert.**

Begründung:

Die Thüringer Kommunen können bereits seit einigen Jahren so genanntes Fiskalvermögen bilden. Fiskalvermögen sind Beteiligungen, deren öffentlicher Zweck entfallen ist, ohne dass die Beteiligung der Kommune aufgelöst werden muss. Das Halten von Fiskalvermögen dient dem Zweck, einen Ertrag für den kommunalen Haushalt abzuwerfen. Der Ertrag für den Haushalt soll in der Höhe der Eigenkapitalverzinsung erfolgen. Hierdurch können die Gemeinden und Landkreise zusätzliche Einnahmepotentiale erschließen, ohne dass dadurch die Abgabenbelastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen steigen.

**12. Das Sparkassenrecht wird so geändert, dass die Träger der Sparkassen aus der Trägerschaft einen Ertrag erzielen. Der Ertrag soll ein Viertel des Jahresüberschusses betragen, mindestens jedoch 0,5 v.H. des Eigenkapitals. Der Ertrag ist pflichtig an den Träger auszuschütten. Hierzu wird in § 21 ThürSpkG nach dem bisherigen Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „An den Träger ist mindestens eine Ausschüttung in Höhe von 0,5 vom Hundert des Eigenkapitals vorzunehmen.“ Die Änderungen werden mit einem neuen Artikel im Haushaltsbegleitgesetz realisiert.**

Begründung:

Analog zur Ertragserzielungsabsicht bei sonstigen kommunalen Beteiligungen soll auch aus der Trägerschaft der Sparkassen ein Ertrag für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte erzielt werden. Gesetzlich bestimmt wird nur eine Mindestausschüttung. Dem Verwaltungsrat der Sparkassen obliegt es im pflichtgemäßen Ermessen, zu entscheiden, ob weitere Ausschüttungen erfolgen sollen.

**13. Die Rechtsvorschriften für Gemeinden in der so genannten vorläufigen Haushaltsführung werden geändert, so dass die Gemeinden den Haushaltsvollzug flexibler gestalten können. Hierunter fallen insbesondere klarstellende Regelungen, zu welchen Ausgaben die Gemeinden berechtigt und verpflichtet sind. In § 61 Abs. 1 ThürKO wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Nach Nummer 1 darf die Gemeinde insbesondere Ausgaben an Vereine und Verbände in einer Höhe von bis zu 80 vom Hundert der Ausgaben des Vorjahres leisten und Maßnahmen des Vermögenshaushaltes nach § 63 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 durchführen.“ Die Änderungen werden im Haushaltsbegleitgesetz realisiert.**

Begründung:

Immer mehr Gemeinden geraten zumindest vorübergehend in die Phase der vorläufigen Haushaltsführung. Betroffen sind Gemeinden, die ihre Haushalte erst verspätet aufstellen oder ausgleichen können. Insbesondere in dieser kritischen Übergangszeit bestehen Unklarheiten darüber, ob und inwieweit Gemeinden berechtigt sind, so genannte freiwillige Aufgaben zu finanzieren.

**14. Im Haushaltsplan, Einzelplan 08, Kapitel 08 04 (Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSFG) wird im Jahr 2012 ein neuer Haushaltstitel mit einem Ansatz von 300.000 Euro eingeführt, aus dem Zuschüsse für die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gezahlt werden. Der Zuschuss wird an Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern in Höhe von 0,20 Euro pro Einwohner gewährt.**

Begründung:

Die Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten haben aufgrund ihrer schlechten finanziellen Ausstattung häufig keine oder kaum Spielräume, ihrem Verfassungsauftrag gerecht zu werden und zur Herstellung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern nachhaltig beizutragen. Oft sind sie nicht einmal in der Lage, zu ihren eigenen Tagungen der Landesarbeitsgemeinschaft zu fahren oder an Fachkonferenzen teilzunehmen, weil ihnen die Mittel für Reise und Übernachtung fehlen. Deswegen soll den Gleichstellungsbeauftragten mit der Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes im § 28 Abs. 5 ein Etat zur Verfügung gestellt werden, der mit 0,20 Euro pro Einwohnerin und Einwohner berechnet wird. Dieser Etat gilt zusätzlich zu den Personalkosten und den Zuschüssen für Frauenzentren und Frauenhäuser und kann verwendet werden für alle Formen der Öffentlichkeitsarbeit, für Veröffentlichungen, Untersuchungen, Studien und Veranstaltungen sowie Fortbildungen und Dienstreisen.

Der Haushaltsansatz wird durch Umschichtungen innerhalb des Einzelplans 08 (Sozialministerium) bereitgestellt.



**15. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Einsatz von Öffentlich-Öffentlichen-Partnerschaften (ÖÖP) unter Mitwirkung der Thüringer Aufbaubank zu unterstützen. Als förderungswürdig gelten insbesondere solche Projekte, die die kommunale Kooperation stärken und zu Effizienzsteigerungen bei der gemeinschaftlichen Realisierung von kommunalen Angeboten der Daseinsvorsorge führen.**

Begründung:

Der Bund und das Land fördern gegenwärtig PPP-Projekte. Dies ist kritisch zu sehen, weil damit die Risiken einseitig zu Lasten der Kommunen ausgestaltet werden. Demgegenüber würden bei ÖÖP-Projekten die bestehenden Risiken nicht vergrößert, gleichzeitig die daraus resultierenden positiven Potentiale vermehrt.

**16. Die Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, unter Änderung welcher rechtlichen Voraussetzungen eine Ermächtigung der Gemeinden ermöglicht werden kann, so genannte „Bürgeranleihen“ mit Bürgern der Gemeinde einzugehen. Diese Bürgeranleihen sollen unterhalb des marktüblichen Zinses verzinst werden. Die Laufzeit soll nicht länger als 20 Jahre betragen.**

Begründung:

Die Gemeinden sollen in die Lage versetzt werden, mit ihren Gemeindeeinwohnern so genannte „Bürgeranleihen“ einzugehen. Damit könnten die Gemeinden zusätzliche Finanzmittel akquirieren, deren Kosten deutlich geringer sind, als die Kreditbeschaffung am Markt. Die Bürger erhalten im Gegenzug die Möglichkeit, durch die Zeichnung der „Bürgeranleihen“ direkt am Investitionsprogramm der Gemeinde mitzuwirken, indem sie durch die Zeichnung eine Maßnahme unmittelbar unterstützen. Damit wird auch die Identifikationskraft der Bürger mit ihrer Gemeinde gestärkt.

Für die Fraktion:

Blechsmidt